

[Home](#) > [Brancheninformationen](#) > [Information und Kommunikation](#)

## **Information und Kommunikation**

Dieses Dokument wurde erstellt am 21.01.2019

# Inhaltsverzeichnis

- [Impressumpflicht gemäß § 24 Mediengesetz](#)
  - [Inhaltliche Beschreibung](#)
    - [Der Impressumpflicht unterliegende Medien](#)
    - [Hersteller](#)
    - [Medienunternehmen](#)
    - [Herausgeber](#)
  - [Betroffene Unternehmen](#)
  - [Zuständige Stelle](#)
  - [Zusätzliche Informationen](#)
    - [Weiterführende Links](#)
  - [Rechtsgrundlagen](#)
  - [Experteninformation](#)
- [Offenlegungspflicht gemäß § 25 Mediengesetz](#)
  - [Inhaltliche Beschreibung](#)
    - [Medieninhaber](#)
    - [Der Offenlegungspflicht unterliegende periodische Medien](#)
    - [Vorgeschriebene Angaben](#)
    - [Eingeschränkte Offenlegungspflicht für "kleine Websites" und wiederkehrende elektronische Medien \(elektronische Newsletter\)](#)
  - [Betroffene Unternehmen](#)
  - [Fristen](#)
  - [Zuständige Stelle](#)
  - [Zusätzliche Informationen](#)
    - [Weiterführende Links](#)
  - [Rechtsgrundlagen](#)
  - [Experteninformation](#)
- [Kennzeichnung entgeltlicher Veröffentlichungen gemäß § 26 Mediengesetz](#)
  - [Inhaltliche Beschreibung](#)
  - [Betroffene Unternehmen](#)
    - [Medieninhaber](#)
  - [Zuständige Stelle](#)
  - [Zusätzliche Informationen](#)
  - [Rechtsgrundlagen](#)
  - [Experteninformation](#)

# Information und Kommunikation

Aktuelle Informationen über Information und Kommunikation, im Mediengesetz festgelegte Impressumspflicht, Offenlegungspflicht und Kennzeichnung entgeltlicher Einschaltungen etc.

## Information für Einsteiger

Diese Branche umfasst u.a. das Verlagswesen, die Herstellung von Filmen und von Tonaufnahmen sowie das Verlegen von Musik, die Herstellung und Ausstrahlung von Fernseh- und Hörfunkprogrammen, die Telekommunikation, Dienstleistungen der Informationstechnologie sowie sonstige Informationsdienstleistungen.

**Stand: 27.07.2018**

**Abgenommen durch:**

- USP-Redaktion

## Impressumspflicht gemäß § 24 Mediengesetz

### Inhaltliche Beschreibung

**Die Medieninhaberin/der Medieninhaber** jedes **Medienwerks** muss auf bzw. in ihrem/seinem Medienwerk bestimmte Angaben veröffentlichen.

Die im Mediengesetz festgelegte [⇒ Offenlegungspflicht](#) unterscheidet sich vom Impressum und geht in ihrem Umfang zum Teil über dieses hinaus. Ein Impressum ist für Websites (im Unterschied zu "physischen" Medienwerken oder Newslettern) nicht vorgesehen. Zum Teil gibt es auch aufgrund anderer gesetzlicher Vorschriften (z.B. nach dem E-Commerce-Gesetz) Veröffentlichungsverpflichtungen.

**HINWEIS** Handelt es sich bei der Medieninhaberin/dem Medieninhaber um eine Diensteanbieterin/einen Diensteanbieter im Sinne des § 3 Z 2 E-Commerce-Gesetz, dann können die Angaben zum Impressum gemeinsam mit den Angaben zu § 5 E-Commerce-Gesetz zur Verfügung gestellt werden.

### Medieninhaber

Medieninhaberin/Medieninhaber ist, wer ein Medienunternehmen oder einen Mediendienst betreibt oder sonst die inhaltliche Gestaltung eines Mediums besorgt und dessen Herstellung und Verbreitung (bei elektronischen Medien deren Ausstrahlung, Abrufbarkeit oder Verbreitung) entweder besorgt oder veranlasst.

Medieninhaberin/Medieninhaber ist auch, wer sonst die inhaltliche Gestaltung eines Mediums zum Zweck der nachfolgenden Ausstrahlung, Abrufbarkeit oder Verbreitung besorgt.

Entscheidend für die Eigenschaft als Medieninhaberin/Medieninhaber ist, wer den **Inhalt des Mediums vorgibt** bzw. die Letztentscheidung über den Inhalt trifft. Die Beauftragung einer bloßen Dienstleisterin/eines bloßen Dienstleisters, etwa einer Agentur für die Gestaltung oder einer EDV-Dienstleisterin/eines EDV-Dienstleisters für den Betrieb einer Website, ändert an der Medieninhaberschaft der Unternehmerin/des Unternehmers grundsätzlich nichts.

### Der Impressumspflicht unterliegende Medien

Folgende Medien unterliegen der Impressumspflicht:

- **Medienwerke generell**  
Ein Medienwerk ist ein zur Verbreitung an einen größeren Personenkreis bestimmter, in einem Massenherstellungsverfahren in Medienstücken vervielfältigter Träger von Mitteilungen oder Darbietungen mit gedanklichem Inhalt. Medienwerke sind beispielsweise Bücher, gedruckte Newsletter und allgemein sämtliche Druckwerke sowie Bild- und Tonträger wie Schallplatten, CDs, DVDs, Videokassetten oder Ähnliches.
- **Periodische Medienwerke**  
Ein Medien- bzw. Druckwerk ist periodisch, wenn es unter demselben Namen in fortlaufenden Nummern wenigstens viermal im Kalenderjahr erscheint und wenn dessen einzelne Nummern durch ihren Inhalt in Zusammenhang stehen. Beispiele für periodische Medien- bzw. Druckwerke sind Zeitungen oder Zeitschriften.

- **Wiederkehrende elektronische Medien**

Wenigstens viermal im Kalenderjahr in vergleichbarer Gestaltung elektronisch verbreitete Medien wie beispielsweise elektronische Newsletter.

### **Vorgeschriebene Angaben**

Welche Angaben gemacht werden müssen, richtet sich wesentlich nach der Art des Mediums:

- Auf jedem **Medienwerk** sind
  - der **Name oder die Firma** der Medieninhaberin/des Medieninhabers und der Herstellerin/des Herstellers sowie
  - der **Verlags- und der Herstellungsort** anzugeben.
- Auf jedem **periodischen Medienwerk** sind **zusätzlich**
  - die **Anschrift** der Medieninhaberin/des Medieninhabers und der Redaktion des Medienunternehmens sowie
  - **Name und Anschrift** der Herausgeberin/des Herausgebers anzugeben.
  - Enthält ein periodisches Medienwerk ein **Inhaltsverzeichnis**, ist darin auch anzugeben, an welcher Stelle sich das Impressum befindet.
  - Bei periodischen Medienwerken ist im Impressum darüber zu informieren, unter welcher Web-Adresse die **» [Angaben zur Offenlegung](#)** ständig leicht und unmittelbar auffindbar sind, oder es sind diese Angaben jeweils im periodischen Medienwerk anzufügen.
- In jedem **wiederkehrenden elektronischen Medium** sind
  - der **Name oder die Firma** sowie
  - die **Anschrift** der Medieninhaberin/des Medieninhabers und der Herausgeberin/des Herausgebers anzugeben.

### **Hersteller**

Herstellerin/Hersteller ist, wer die Massenherstellung von Medienwerken besorgt.

### **Medienunternehmen**

Ein Unternehmen, in dem die inhaltliche Gestaltung des Mediums besorgt wird sowie

- seine Herstellung und Verbreitung oder
- seine Ausstrahlung oder Abrufbarkeit

entweder besorgt oder veranlasst werden.

### **Herausgeber**

Herausgeberin/Herausgeber ist, wer die grundlegende Richtung des periodischen Mediums bestimmt.

**TIPP** Die Wirtschaftskammer Österreich (WKO) bietet Unternehmerinnen/Unternehmern auf Ihrer Homepage an, die gesetzlichen Auflagen durch Eintragung Ihrer Firmendaten und Verlinkung darauf zu erfüllen.

### **Betroffene Unternehmen**

Jede Medieninhaberin/jeder Medieninhaber

### **Zuständige Stelle**

- Die **» [Bezirksverwaltungsbehörde](#)**
- Im Gebiet einer Gemeinde, für das die Landespolizeidirektion zugleich Sicherheitsbehörde erster Instanz ist: die **» [Landespolizeidirektion](#)**

### **Zusätzliche Informationen**

Die mangelnde Erfüllung der Impressumspflicht stellt eine **Verwaltungsübertretung** dar und kann mit einer Geldstrafe bis zu 20.000 Euro bestraft werden.

- **Weiterführende Links**

- [⇒ Wirtschaftskammer Österreich \(WKO\)](#)
- [⇒ Eintragung Ihrer Firmendaten und Verlinkung \(WKO\)](#)

## Rechtsgrundlagen

- § [⇒ 24](#) [⇒ Mediengesetz](#) (MedienG)
- §§ [⇒ 3](#) Z 2 und [⇒ 5](#) [⇒ E-Commerce-Gesetz](#) (ECG)

## Experteninformation

Es steht keine Experteninformation zur Verfügung.

**Stand: 01.01.2018**

**Abgenommen durch:**

- Bundeskanzleramt

# Offenlegungspflicht gemäß § 25 Mediengesetz

## Inhaltliche Beschreibung

Die Medieninhaberin/der Medieninhaber jedes **periodischen Mediums** muss regelmäßig bestimmte Angaben veröffentlichen.

**HINWEIS** Die im Mediengesetz festgelegte Offenlegungspflicht unterscheidet sich schon vom Zweck her vom Impressum und geht daher in ihrem Umfang über dieses hinaus. Ein Impressum ist für Websites (im Unterschied zu "physischen" Medienwerken oder Newslettern) nicht vorgesehen. Zum Teil gibt es auch aufgrund anderer gesetzlicher Vorschriften, z.B. nach dem E-Commerce-Gesetz, Veröffentlichungsverpflichtungen.

## Medieninhaber

Medieninhaberin/Medieninhaber ist, wer ein Medienunternehmen oder einen Mediendienst betreibt oder sonst die inhaltliche Gestaltung eines Mediums besorgt und dessen Herstellung und Verbreitung (bei elektronischen Medien deren Ausstrahlung, Abrufbarkeit oder Verbreitung) entweder besorgt oder veranlasst.

Medieninhaberin/Medieninhaber ist auch, wer sonst die inhaltliche Gestaltung eines Mediums zum Zweck der nachfolgenden Ausstrahlung, Abrufbarkeit oder Verbreitung besorgt.

Entscheidend für die Eigenschaft als Medieninhaberin/Medieninhaber ist, wer den **Inhalt des Mediums vorgibt** bzw. die Letztentscheidung über den Inhalt trifft. Die Beauftragung einer bloßen Dienstleisterin/eines bloßen Dienstleisters, etwa einer Agentur für die Gestaltung oder einer EDV-Dienstleisterin/eines EDV-Dienstleisters für den Betrieb einer Website, ändert an der Medieninhaberschaft der Unternehmerin/des Unternehmers grundsätzlich nichts.

## Der Offenlegungspflicht unterliegende periodische Medien

Folgende periodische Medien unterliegen der Offenlegungspflicht:

- **Periodische Medienwerke**  
Ein Medien- bzw. Druckwerk ist periodisch, wenn es unter demselben Namen in fortlaufenden Nummern wenigstens viermal im Kalenderjahr erscheint und wenn dessen einzelne Nummern durch ihren Inhalt in Zusammenhang stehen. Beispiele für periodische Medien- bzw. Druckwerke sind Tages- oder Wochenzeitungen oder Monatsmagazine.
- **Periodische elektronische Medien**
  - Rundfunkprogramme
  - Jegliche Website
  - Wenigstens viermal im Kalenderjahr in vergleichbarer Gestaltung elektronisch verbreitete Medien (sogenannte wiederkehrende elektronische Medien z.B. E-Mail-Newsletter)

## Vorgeschriebene Angaben

- Bei **natürlichen Personen** (Einzelunternehmen) müssen nur Name/Firma, Wohnort und Unternehmensgegenstand angegeben werden.
- Bei **Vereinen** müssen Name, Sitz, Vereinszweck und die Mitglieder des Vorstandes angegeben werden.
- Bei allen anderen Medieninhaberinnen/Medieninhabern (Personengesellschaften, Kapitalgesellschaften etc.) müssen Name/Firma, Sitz, Unternehmensgegenstand, die vertretungsbefugten Organe und – falls vorhanden – die Mitglieder des Aufsichtsrates angegeben werden.
- Zusätzlich sind **für sämtliche** der an einer Medieninhaberin/einem Medieninhaber **direkt oder indirekt beteiligten Personen** – unabhängig von Art und Höhe – die jeweiligen Eigentums-, Beteiligungs-, Anteils- und Stimmrechtsverhältnisse anzugeben.  
Anzugeben sind auch **auf jeder "Stufe": stille Beteiligungen, Treuhandverhältnisse** und für den Fall der direkten und indirekten Beteiligung von Stiftungen auch deren **Stifter und Begünstigte**.

Die volle Offenlegungspflicht umfasst bei **periodischen Druck- oder Medienwerken oder periodischen elektronischen Medien** zudem eine **Erklärung über die grundlegende Richtung des Mediums**. Dabei soll die grundsätzliche Haltung des Mediums in weltanschaulichen, moralischen, wirtschaftlichen, konfessionellen oder künstlerischen Fragen dargelegt werden. Änderungen und Ergänzungen der grundlegenden Richtung werden erst dann wirksam, wenn sie veröffentlicht sind.

### **Eingeschränkte Offenlegungspflicht für "kleine Websites" und wiederkehrende elektronische Medien (elektronische Newsletter)**

"Kleine" Websites und wiederkehrende elektronische Medien (elektronische Newsletter) unterliegen bloß einer eingeschränkten Offenlegungspflicht. "Kleine" Websites und wiederkehrende elektronische Medien sind solche, die über eine Präsentation und Selbstdarstellung des Unternehmens nicht hinausgehen und keinen Informationsgehalt aufweisen, der geeignet ist die öffentliche Meinungsbildung zu beeinflussen. Wenn ein Unternehmen bloß seine eigene Geschäftstätigkeit, sein Produktangebot, seine Standorte oder auch seine Unternehmensphilosophie darstellt, ist diese Schwelle in der Regel noch nicht überschritten.

Bei "kleinen" Websites und wiederkehrenden elektronischen Medien reichen zur Erfüllung der Offenlegungspflicht folgende Angaben:

- Name der Unternehmerin/des Unternehmers oder der Firma
- Unternehmensgegenstand
- Wohnort bzw. Unternehmenssitz

**HINWEIS** Der bloße Betrieb einer "großen" Website macht ein Unternehmen nicht zum "Medienunternehmen". Vielmehr muss zum Unternehmens(haupt)zweck die inhaltliche Gestaltung eines Mediums gehören. Geht der Inhalt einer Website über eine Präsentation und Selbstdarstellung des Unternehmens hinaus und weist sie einen Informationsgehalt auf, der geeignet ist die öffentliche Meinungsbildung zu beeinflussen, liegt eine "große" Website vor.

**TIPP** Die Wirtschaftskammer Österreich bietet Unternehmerinnen/Unternehmern auf Ihrer Homepage an, die gesetzlichen Auflagen durch Eintragung Ihrer Firmendaten und Verlinkung darauf zu erfüllen.

## **Betroffene Unternehmen**

Jede Medieninhaberin/jeder Medieninhaber

## **Fristen**

Die Veröffentlichung muss zu folgenden Zeitpunkten erfolgen:

Bei **periodischen Medienwerken**:

- Es ist im Impressum darüber zu informieren, unter welcher Web-Adresse die Angaben ständig leicht und unmittelbar auffindbar sind, **oder**
- es sind die Angaben jeweils dem Medium anzufügen.

Bei **Rundfunkprogrammen**:

- Entweder ständig auf einer leicht auffindbaren Teletextseite oder
- Verlautbarung im Amtsblatt zur Wiener Zeitung binnen eines Monats nach Beginn der Ausstrahlung und im ersten Monat jedes Kalenderjahres

Auf einer **Website**:

- Ständig leicht und unmittelbar auffindbar

Bei **wiederkehrenden elektronischen Medien (elektronische Newsletter)**:

- Entweder Angabe, unter welcher Web-Adresse diese Angaben ständig leicht und unmittelbar auffindbar sind oder
- Anfügen an das Medium

## Zuständige Stelle

- Die [» Bezirksverwaltungsbehörde](#)
- im Gebiet einer Gemeinde, für das die Landespolizeidirektion zugleich Sicherheitsbehörde erster Instanz ist: die [» Landespolizeidirektion](#)

## Zusätzliche Informationen

Die mangelnde Erfüllung der Offenlegungspflicht stellt eine **Verwaltungsübertretung** dar und kann mit bis zu 20.000 Euro bestraft werden.

### • Weiterführende Links

- [» Wirtschaftskammer Österreich \(WKO\)](#)
- [» Website ECG- und mediengesetzkonform gestalten \(WKO\)](#)
- [» Wiener Zeitung](#)

## Rechtsgrundlagen

- § [» 25](#) [» Mediengesetz](#) (MedienG)
- [» E-Commerce-Gesetz](#) (ECG)

## Experteninformation

Es steht keine Experteninformation zur Verfügung.

**Stand: 01.01.2018**

**Abgenommen durch:**

- Bundeskanzleramt

# Kennzeichnung entgeltlicher Veröffentlichungen gemäß § 26 Mediengesetz

## Inhaltliche Beschreibung

**Ankündigungen, Empfehlungen** sowie **sonstige Beiträge** und Berichte, für deren Veröffentlichung ein **Entgelt** geleistet wird, müssen in **periodischen Medien** gekennzeichnet sein als

- **"Anzeige"**,
- **"entgeltliche Einschaltung"** oder
- **"Werbung"**.

Diese Verpflichtung besteht jedoch nicht, wenn Zweifel über die Entgeltlichkeit durch Gestaltung oder Anordnung ausgeschlossen werden können.

Unter den Begriff **"periodische Medien"** fallen **periodische Medienwerke** und **periodische elektronische Medien**. Ein Medien- bzw. Druckwerk ist periodisch, wenn es unter demselben Namen in fortlaufenden Nummern wenigstens viermal im Kalenderjahr erscheint und wenn dessen einzelne Nummern durch ihren

Inhalt in Zusammenhang stehen. Beispiele für periodische Medien- bzw. Druckwerke sind Zeitungen oder Zeitschriften. Ein periodisches elektronisches Medium ist ein Medium, das auf elektronischem Wege ausgestrahlt wird (Rundfunkprogramm) oder abrufbar ist (Website) oder wenigstens vier Mal im Kalenderjahr in vergleichbarer Gestaltung verbreitet wird (wiederkehrendes elektronisches Medium wie z.B. elektronische Newsletter).

## Betroffene Unternehmen

Jede Medieninhaberin/jeder Medieninhaber oder eine verantwortliche Beauftragte/ein verantwortlicher Beauftragter

### Medieninhaber

Medieninhaberin/Medieninhaber ist, wer ein Medienunternehmen oder einen Mediendienst betreibt oder sonst die inhaltliche Gestaltung eines Mediums besorgt und dessen Herstellung und Verbreitung (bei elektronischen Medien deren Ausstrahlung, Abrufbarkeit oder Verbreitung) entweder besorgt oder veranlasst. Medieninhaberin/Medieninhaber ist auch, wer sonst die inhaltliche Gestaltung eines Mediums zum Zweck der nachfolgenden Ausstrahlung, Abrufbarkeit oder Verbreitung besorgt.

Entscheidend für die Eigenschaft als Medieninhaberin/Medieninhaber ist, wer den **Inhalt des Mediums** vorgibt bzw. die Letztentscheidung über den Inhalt trifft. Die Beauftragung einer bloßen Dienstleisterin/eines bloßen Dienstleisters, etwa einer Agentur für die Gestaltung oder einer EDV-Dienstleisterin/eines EDV-Dienstleisters für den Betrieb einer Website, ändert an der Medieninhaberschaft der Unternehmerin/des Unternehmers grundsätzlich nichts.

## Zuständige Stelle

- Die [Bezirksverwaltungsbehörde](#)
- Im Gebiet einer Gemeinde, für das die Landespolizeidirektion zugleich Sicherheitsbehörde erster Instanz ist: die [Landespolizeidirektion](#)

## Zusätzliche Informationen

Der Verstoß gegen die Kennzeichnungspflicht von entgeltlichen Veröffentlichungen stellt eine **Verwaltungsübertretung** dar und kann mit einer Geldstrafe bis zu 20.000 Euro bestraft werden.

Für entgeltliche Veröffentlichungen des **Bundes, öffentlich rechtlicher Körperschaften mit Mitteln des Bundes, der Sozialversicherungsträger** und von **Unternehmungen, die weit überwiegend Leistungen für den Bund erbringen**, sind auch die [Richtlinien der Bundesregierung über Ausgestaltung und Inhalt entgeltlicher Veröffentlichungen von Rechtsträgern des Bundes](#) zu beachten.

Danach sind entgeltliche **Veröffentlichungen in Radio- und Fernsehprogrammen** sowie in **Sendungen von Abrufdiensten** entweder mit den Worten "entgeltliche Einschaltung des/der" oder "Eine entgeltliche Information des/der" oder "bezahlte Anzeige des/der" jeweils unter Beifügung der Bezeichnung des Organs des Rechtsträgers oder eines dieses eindeutig identifizierenden Logos zu kennzeichnen.

Veröffentlichungen **in einem periodischen Druckwerk, einem elektronischen Newsletter oder auf einer Website** sind die Worte "entgeltliche Einschaltung" oder "bezahlte Anzeige" deutlich sichtbar anzufügen.

Veröffentlichungen in periodischen Druckwerken, auf Websites oder in elektronischen Newslettern sind so zu gestalten, dass eine **Verwechslung mit redaktionellen Inhalten ausgeschlossen ist**.

Die Bundesländer haben für ihren Bereich ähnliche Richtlinien.

## Rechtsgrundlagen

§ [26](#) [Mediengesetz](#) (MedienG)

## Experteninformation

Es steht keine Experteninformation zur Verfügung.



**Stand: 01.01.2018**

**Abgenommen durch:**

- Bundeskanzleramt